

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0572/13</b> öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Soziales
	Kostenstelle (UA)	4700
	Amtsleiter/in	Frau Christine Einödshofer
	Telefon	3 05-16 20
	Telefax	3 05-16 29
E-Mail	sozialamt@ingolstadt.de	
Datum	29.10.2013	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	14.11.2013	Entscheidung	

**Beratungsgegenstand**

Anwendbarkeit der Sozialhilferichtlinien  
(Referent: Herr Scheuer)

**Antrag:**

Für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Soziales der Stadt Ingolstadt soll zur Bewertung der Angemessenheit des Verbrauchs von Warmwasser ab 01.01.2014 die Anwendbarkeit der Sozialhilferichtlinien (SHR) aufgehoben werden.

gez.

Wolfgang Scheuer  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**             ja                       nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Kurzvortrag:**

Mit wiederholten Beschlüssen, zuletzt in seiner Sitzung vom 01.07.1997, hat der damalige Sozialhilfeausschuss die Sozialhilferichtlinien (SHR) des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Verbandes der bayerischen Bezirke zur Auslegung des Bundessozialhilfegesetzes für die Stadt Ingolstadt vollumfänglich für anwendbar erklärt. Inzwischen wurde das Bundessozialhilfegesetz durch das Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) ersetzt. Die SHR wurden und werden ständig an die veränderte Gesetzeslage und die Rechtsprechung angepasst. Zuletzt erfolgte dies zum 01.07.2013.

Im Rahmen dieser Richtlinien werden auch Festlegungen zur Umsetzung des, an verschiedenen Stellen im Gesetz genannten, unbestimmten Rechtsbegriffs „angemessen“ getroffen.

Mit Wirkung vom 01.01.2011 wurde § 35 Abs. 4 SGB XII zur Übernahme der Kosten für Heizung und Warmwasser geändert. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Leistungsbezieher die Kosten für Warmwasser von seiner laufenden Hilfe selbst zu übernehmen. Seither sind diese Kosten, soweit sie angemessen sind, als Teil der Miete vom Sozialhilfeträger zu übernehmen.

Nach Nr. 35.04 Abs. 6 SHR sind die verbrauchsabhängigen Warmwasserkosten angemessen, wenn sie innerhalb des Mehrbedarfs nach § 30 Abs. 7 Satz 2 SGB XII **entsprechend der**

**jeweiligen Regelbedarfsstufe** liegen. Dies entspricht in der Regelbedarfsstufe 1 einem mtl. Betrag von 8,79 Euro, in der Regelbedarfsstufe 6 allerdings nur 1,79 Euro im Monat.

Für die Auslegung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) haben die bayerischen kommunalen Spitzenverbände bisher keine vergleichbaren Richtlinien herausgegeben. Das Jobcenter orientiert sich daher bei der Auslegung des SGB II an der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und soweit eine solche noch nicht vorliegt an der Rechtsprechung der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit.

Im Rahmen einer Prüfung des Jobcenters hat das städtische Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass es für den Bereich der Bewertung der Angemessenheit des Verbrauchs bei der zentralen Warmwasserversorgung zwischen dem Amt für Soziales Ingolstadt und dem Jobcenter Ingolstadt unterschiedliche Festlegungen zum Begriff der Angemessenheit gibt. Beim Jobcenter Ingolstadt wurde als angemessen **je Person** ein Betrag entsprechend dem Höchstbetrag des Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 (SGB II) angesetzt, also 8,79 Euro.

Beispiel zur bisherigen Ermittlung der Angemessenheit der jährlichen Warmwasserkosten:

	Amt für Soziales	Jobcenter Ingolstadt
Alleinstehender	105,48 €	105,48 €
Ehepaar	190,56 €	210,96 €
Ehepaar mit 2 Kindern (12 u. 16J.)	275,88 €	421,92 €

Durch Änderung der Lebensverhältnisse wechseln Fälle u.U. zwischen den beiden Ämtern. Es sollte daher eine einheitliche Handhabung des Vorgangs erfolgen.

Da eine Festlegung der Angemessenheit der Kosten für die zentrale Warmwasserbereitung sehr schwierig ist, und auch in der Rechtsprechung dazu bisher keine abschließende Klärung erfolgte, hat das Rechnungsprüfungsamt nach eigener Recherche für beide Ämter einen Warmwasserverbrauch von 14 m<sup>3</sup>/Jahr und Person vorgeschlagen.

Um eine einheitliche Handhabung des Umgangs mit den angemessenen Warmwasser-kosten bei der Stadt Ingolstadt zu erreichen, wird daher vorgeschlagen für den Bereich des Amtes für Soziales ab 01.01.2014 zur Beurteilung der Angemessenheit des Verbrauchs von Warmwasser von den SHR abzuweichen. Ansonsten bleiben die SHR für die Stadt Ingolstadt voll anwendbar. Gleichzeitig soll hier für die zukünftige Bewertung des Verbrauchs der Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes (aktuell 14m<sup>3</sup>/Jahr pro Person) angewandt werden.

Die Höhe der Kosten, die für die Erwärmung von 14 m<sup>3</sup> Warmwasser entstehen, hängt von mehreren, für den Mieter nicht beeinflussbaren Faktoren ab (z.B. verwandter Energieträger (Öl, Gas, Fernwärme); Preisentwicklung des Energieträgers; Alter und Qualität der Heizungsanlage. Daher sollen künftig, die Kosten, die in der jeweiligen individuellen Wohnanlage für die zentrale Bereitung von bis zu 14m<sup>3</sup> Warmwasser pro Person und Jahr anfallen, als angemessen übernommen werden. Ein Rückgriff auf die Mehrbedarfe aus § 30 Abs. 7 SGB XII bzw. § 21 Abs. 7 SGB II, die nur für die dezentrale Warmwassererzeugung (also mittels Boilers bzw. Durchlauferhitzers) gelten, erfolgt nicht.

Sollte durch eine Entscheidung des bayerischen Landessozialgerichtes oder des Bundessozialgerichtes künftig eine andere Methode zur Ermittlung der Angemessenheit des Warmwasserverbrauchs vorgegeben werden, wird die Verwaltung die Angemessenheit entsprechend der von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe vornehmen.